

Antrag

der AfD-Fraktion

Medizinische Versorgung von Asylbewerbern auf das verfassungsrechtlich zulässige Minimum beschränken

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das deutsche Gesundheitssystem ist eine der tragenden Säulen unseres Sozialstaates und basiert auf dem Solidaritätsprinzip der Beitragszahler. Die Aufrechterhaltung dieses hohen Standards erfordert eine verantwortungsvolle Mittelverwendung und den Schutz vor Überlastung.
2. Die Sozialkassen sind durch die Folgen einer verfehlten Migrationspolitik bereits extrem belastet. Jede Beibehaltung des tatsächlichen Versorgungsstandards für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige verschärft diese finanzielle Schieflage und entzieht dem Steuerzahler und den Sozialkassen dringend benötigte Mittel.
3. Leistungsberechtigte nach AsylbLG sowie vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige haben in der Regel keine Vorleistungen in das System erbracht. Eine vollumfängliche medizinische Versorgung, die über die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände hinausgeht, ist daher nicht zu rechtfertigen.
4. Ein Zugang zur umfassenden Gesundheitsversorgung für Leistungsberechtigte nach AsylbLG sowie vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige erzeugt Fehlanreize und erhöht den Druck auf Asyl- und Gesundheitssysteme.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass die medizinischen Leistungen für Leistungsberechtigte nach AsylbLG sowie vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige auf das verfassungsrechtlich zulässige Minimum beschränkt werden. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- a) Beibehaltung und konsequente Anwendung der Leistungsbeschränkungen gemäß § 4 AsylbLG auf akute Notfallbehandlungen, Schmerztherapie sowie lebensbedrohliche oder nicht aufschiebbare medizinische Maßnahmen;

- b) Strikte Limitierung der Kann-Leistungen gemäß § 6 AsylbLG. Nicht unmittelbar lebensnotwendige Behandlungen (z. B. aufschiebbare Zahnsanierungen oder bestimmte Wahlleistungen) sind auszuschließen, es sei denn, eine besondere Einzelfallprüfung der Aufsichtsbehörde stellt eine zwingende medizinische Notwendigkeit zur Wahrung des Existenzminimums fest;
- c) Schaffung klarer gesetzlicher Regelungen, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Bleibeperspektive ausschließlich Anspruch auf die verfassungsrechtlich gebotene Notfall- und Akutversorgung haben.

Begründung:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az. 1 BvL 10/10)¹ ist der Staat verpflichtet, ein menschenwürdiges Existenzminimum sicherzustellen, welches unaufschiebbare und lebensrettende medizinische Hilfe umfasst.

Das Bundesverfassungsgericht lässt dem Gesetzgeber jedoch einen Gestaltungsspielraum. Eine Beschränkung der Gesundheitsleistungen auf das absolut Notwendige (§ 4 AsylbLG) ist für Leistungsberechtigte nach AsylbLG sowie vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige verfassungsrechtlich zulässig und aus Gründen der fiskalischen Vernunft geboten. Darüber hinausgehende Wahl- und Komfortleistungen sind weder grundgesetzlich zwingend vorgeschrieben noch migrationspolitisch sinnvoll.

In Bundesländern oder Kommunen, welche die elektronische Gesundheitskarte für Leistungsberechtigte nach AsylbLG eingeführt haben, können Betroffene direkt zum Arzt gehen. Obwohl rechtlich weiterhin die Einschränkungen des § 4 AsylbLG gelten, führt dies in der ärztlichen Praxis oft dazu, dass umfassender behandelt wird, da die Vorab-Prüfung durch das Sozialamt entfällt.

Ein Blick nach Dänemark zeigt, dass eine strikte Trennung zwischen Antragstellern ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und aufenthaltsberechtigten Personen gut funktioniert: Asylbewerber werden nicht in das allgemeine Gesundheitssystem eingebunden, sondern erhalten nur eine eingeschränkte Versorgung für akute Notfälle, Schmerzzustände und zwingend notwendige Behandlungen.

Dresden, 19.06.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion

Unterschieden von
 JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 19.06.2026

¹ Vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/07/Is20120718_1bvl001010.html.